

EWR weitgehend am Europäischen Binnenmarkt teilnehmen können. Für die Schweiz schien dies ein idealer dritter Weg zu sein: Eine Möglichkeit zur Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen zur EU, ohne den politischen Preis des EU-Beitritts zahlen zu müssen.

Am 6. Dezember 1992 lehnten allerdings 50,3% des Volkes und 18 der 26 Kantone den EWR-Beitritt ab. Die Gründe für die Ablehnung waren vor allem die Angst vor «Masseneinwanderung» und Arbeitslosigkeit sowie dem Verlust der Unabhängigkeit des Landes. Teilweise wurde befürchtet, dass mit dem EWR der EU-Beitritt vorbereitet würde.

Die bilateralen Abkommen I

Nach dem EWR-Nein von 1992 beschloss die Schweiz, ihre Beziehungen mit der EU über bilaterale Abkommen, d.h. auf dem «bilateralen Weg», zu regeln. In einem ersten Schritt wurden am 1. Juni 1999 sieben solche Abkommen abgeschlossen und am 21. Mai 2000 in einer Volksabstimmung mit 67,2% Ja-Stimmen angenommen. Sie sind seit dem 1. Juni 2002 in Kraft. Konkret sind dies die folgenden sieben Abkommen:



1. Die Personenfreizügigkeit

Zwischen der Schweiz und der EU wird schrittweise der freie Personenverkehr eingeführt. Damit wird es einfacher, im jeweils anderen Land zu leben und zu arbeiten: Nach Ablauf der Übergangsfristen besteht ein gleichberechtigter Zugang zum jeweiligen Arbeitsmarkt. Eine Schweizerin kann somit als Hotelassistentin in Lissabon arbeiten, ein Grieche kann Sprachkurse in der Schweiz geben. Schweizerinnen und Schweizer können sich bereits seit dem 1. Juni 2004 in den meisten EU-Ländern niederlassen und dort arbeiten. Umgekehrt öffnet die Schweiz ihren Arbeitsmarkt langsamer. Bis 2007 respektive 2011 für die Bürgerinnen und Bürger aus den neuen EU-Mitgliedstaaten wird die Schweiz weiterhin Beschränkungen im Zugang zu ihrem Arbeitsmarkt beibehalten. So bleiben z.B. die von der Schweiz jährlich erteilten Aufenthaltserlaubnisse während dieser Übergangszeit zahlenmässig begrenzt. Mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen werden zusätzlich Berufsdiplome gegenseitig anerkannt und die Sozi-

2

alversicherungssysteme koordiniert. Eine ausgebildete Zahnärztin aus der Schweiz hat zum Beispiel die Garantie, dass ihr Diplom ebenfalls in Deutschland anerkannt wird.

In einer Volksabstimmung im September 2005 hat sich das Schweizer Stimmvolk dafür ausgesprochen, dass die Personenfreizügigkeit auch für die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten gelten soll. In einem Protokoll (Zusatztext zum Abkommen) haben die Schweiz und die EU besondere Übergangsbestimmungen festgelegt. Bis 2011 wird die Schweiz den Zugang zu ihrem Arbeitsmarkt für Bürgerinnen und Bürgern aus den neuen Mitgliedstaaten weiterhin beschränken können. Es wird weiterhin eine Begrenzung der erteilten Aufenthaltserlaubnisse gelten. Ebenfalls beibehalten wird das Prinzip des Inländervorrangs. Dieses sieht vor, dass ein Arbeitgeber einen ausländischen Arbeiter nur dann einstellen darf, wenn er belegen kann, dass er für diese Arbeit niemanden auf dem einheimischen Arbeitsmarkt finden konnte. Bei jeder Anstellung werden die vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen zudem von einer kantonalen Behörde kontrolliert.

Bis 2014 gilt zudem eine besondere Schutzklausel. Diese erlaubt es der Schweiz, bei übermässig hoher Zuwanderung den Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt erneut zu beschränken.



2. Die technischen Handelshemmnisse

Industriegüter wie z.B. Maschinen und Geräte müssen vor ihrer Zulassung für den Schweizer Markt geprüft werden. Aufgrund des Abkommens ist beim Export in die EU keine erneute Prüfung mehr erforderlich. Umgekehrt gilt eine EU-Prüfung auch für die Schweiz. Durch diese Aufhebung der doppelten Zulassungsprüfung können namentlich Unternehmen der Schweizer Pharma-, Elektro- und Maschinenindustrie sowohl Geld als auch Zeit sparen.



3. Das öffentliche Beschaffungswesen

Schweizer Firmen erhalten in der EU einen besseren Zugang zu Aufträgen der öffentlichen Hand. Dasselbe gilt umgekehrt für EU-Firmen in der Schweiz. Übersteigt der Gesamtwert eines öffentlichen Auftrags (bspw. Bau einer Stras-

se oder einer Schule, Kauf von Computern) einen bestimmten Betrag, muss der Auftrag international ausgeschrieben werden. Aufgrund des Abkommens gilt diese Ausschreibungspflicht nun auch bei Beschaffungen von Gemeinden sowie in den Bereichen Schienenverkehr und Telekommunikation. Alle Firmen können sich um solche Aufträge bewerben. Dank grösserem Wettbewerb können Gemeinden, Kantone und Bund Kosten reduzieren.



4. Die Landwirtschaft

Der Handel von landwirtschaftlichen Produkten wird vereinfacht. Am weitesten geht die Öffnung des Käsemarktes: Ab 1. Juni 2007 können alle Käsesorten zwischen der Schweiz und der EU ohne mengenmässige Beschränkungen und Zölle gehandelt werden.



5. Der Landverkehr

Die EU respektiert das Ziel der Schweiz, den Güterverkehr durch die Alpen so weit als möglich auf die Schiene zu verlagern. Die Schweiz hat die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) eingeführt. Im Gegenzug hat sie die Gewichtslimite für Lastwagen von 28 auf 40 Tonnen erhöht. Je mehr Gewicht ein Lastwagen durch die Schweiz transportiert und je mehr Schadstoffe er ausstösst, desto mehr muss er an LSVA bezahlen. Mit dem Bau der Neuen Eisenbahn-Alpen-transversale (NEAT) verbessert die Schweiz das Bahnangebot; dadurch können mehr Güter auf der Schiene transportiert werden.



6. Der Luftverkehr

Im Luftverkehr erhalten Schweizer Fluggesellschaften gleiche Rechte wie die Airlines in der EU. Schweizer Flugzeuge dürfen somit in allen EU-Staaten landen und starten, während EU-Fluggesellschaften nach Belieben Flüge ab und nach Zürich, Genf oder Basel anbieten können. Ebenso kann eine in der Schweiz ansässige Fluggesellschaft innerhalb der EU Flüge anbieten.



7. Die Forschung

Schweizer Forschungsinstitute, Universitäten und Unternehmungen können gleichberechtigt an den EU-Forschungsprogrammen

3

teilnehmen. Sie können ebenso wie die Forscher in der EU eine finanzielle Unterstützung aus dem EU-Topf beantragen. Den EU-Forschungsprogrammen steht ein Budget in Milliardenhöhe zur Verfügung.

Die bilateralen Abkommen II

Im Juni 2001 einigten sich die Schweiz und die EU, eine weitere Runde bilateraler Verhandlungen aufzunehmen und wichtige Fragen der Zusammenarbeit anzugehen. Denn mit den Bilateralen I konnte nicht alles geregelt werden. Die Verhandlungen mündeten in acht weiteren Abkommen und einer Absichtserklärung. Waren die Bilateralen I zum grossen Teil klassische Marktöffnungs-Abkommen, wird mit den Bilateralen II die Zusammenarbeit auch auf politische Bereiche ausgedehnt.



1. Schengen/Dublin

Schengen

Zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs wurden innerhalb der EU – mit Ausnahme von Grossbritannien und Irland – die Personenkontrollen an der Grenze zwischen den einzelnen Staaten abgeschafft. Damit dies nicht zu einer Sicherheitseinbusse führt, wurden aufgrund des Schengener Abkommens eine Reihe von Massnahmen ergriffen. Diese sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Polizei und Justiz verbessern, um einer Kriminalität, die schon längst über die Grenzen agiert, Herr zu werden. Schengen sieht u.a. folgende Sicherheitsmassnahmen vor:

- Die Grenzkontrollen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums werden verschärft.
- Über die europaweite Fahndungsdatenbank SIS können gesuchte Personen, gestohlene Fahrzeuge oder registrierte Waffen innert Minuten ausgeschrieben und europaweit durch die Polizei abgefragt werden.
- Die polizeiliche und gerichtliche Zusammenarbeit wird intensiviert. So kann die Polizei eines Landes Verbrecher auf der Flucht über die eigene Landesgrenze hinaus verfolgen und stellen.

Vor allem eine Beteiligung am Schengener Informationssystem SIS ist für die Schweiz von grossem Nutzen im Kampf gegen das internationale Verbrechen. Dank dem Austausch von Informationen über



Bundesrätin Micheline Calmy-Rey und Bundespräsident Joseph Deiss unterzeichnen am 26. Oktober 2004 in Luxemburg die bilateralen Abkommen II.

diese Datenbank kann ein Verbrecher mittels Fingerabdruck überführt oder ein in Belgien als gestohlen gemeldetes Auto beispielsweise in Spanien oder in der Schweiz viel einfacher identifiziert werden. Zudem erhofft sich die Schweiz eine Zunahme des Tourismus, da das sogenannte Schengen-Visum (für drei Monate) im ganzen Schengen-Raum gilt und somit bald auch in der Schweiz. Künftig müssen Touristen für die Schweiz also kein separates Visum mehr beantragen. Das Abkommen schafft die Schweizer Grenzposten nicht ab, da Waren und auch Personen kontrolliert werden.

Dublin

Das Dubliner Abkommen regelt die Behandlung von Asylgesuchen in der EU. Es soll verhindert werden, dass Asylbewerber Gesuche in mehreren EU-Ländern deponieren und damit unnötige zusätzliche und kostenschwere Verfahren verursachen. Wird ein Asylgesuch in einem EU-Land abgelehnt, gilt der Entscheid für alle Mitgliedstaaten. Dank einer zentralen Datenbank, EURODAC, in welcher alle Fingerabdrücke von Asylsuchenden und illegalen Einwanderern gespeichert werden, können Mehrfachgesuche erkannt werden. Aufgrund dieses Abkommens

kann ein in der EU abgewiesener Asylbewerber keinen Antrag mehr in der Schweiz stellen. Man schätzt, dass heute etwa 20% aller Asylbewerber in der Schweiz bereits in der EU ein Gesuch gestellt haben, welches abgelehnt wurde.



2. Zinsbesteuerung

Die EU will über eine Richtlinie verhindern, dass die in der EU steuerpflichtigen Personen ihr Geld im Ausland anlegen, ohne die entsprechenden Zinserträge zu versteuern. Um zu verhindern, dass diese Regelung über Anlagen auf Finanzplätzen ausserhalb der EU umgangen wird, hat die EU die Zusammenarbeit mit bestimmten Drittstaaten gesucht. Zinserträge von in der EU steuerpflichtigen Personen werden deshalb bei Schweizer Banken seit 1. Juli 2005 mit einem Steuerrückbehalt belegt. Dadurch werden Umgehungs-geschäfte über die Schweiz unattraktiv, das Bankgeheimnis bleibt jedoch gewahrt.





3. Betrugsbekämpfung


Durch illegale Einfuhr von Waren in die EU entfallen der Gemeinschaft Zoll- und Steuereinnahmen. Vor allem bei Zigaretten und Spi-

4


rituosen, welche mit hohen Abgaben belastet werden, entgehen der EU durch Schmuggel jährlich mehrstellige Millionenbeträge. Die EU erhält von der Schweiz eine verstärkte Amts- und Rechtshilfe, um gegen Schmuggler und Betrüger, die von der Schweiz aus operieren oder hier ihr Geld anlegen, besser vorgehen zu können.



4. Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte
 Der Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten wie beispielsweise Schokolade, Teigwaren und Biskuits wird vereinfacht und intensiviert. Für diese Produkte werden die Zölle und die Exportsubventionen weitgehend abgebaut.


5. Umwelt
 Mit einem Beitritt zur Europäischen Umweltagentur (EUA) kann die Schweiz vom umfangreichen Datenmaterial dieser Agentur profitieren und bei der Erarbeitung von europaweiten Massnahmen zum Umweltschutz mitwirken. Denn Umweltprobleme wie Wasser- und Luftverschmutzung kennen keine Landesgrenzen.


6. Statistik
 Statistiken sind nur von Nutzen, wenn die Datenerhebungen auf gleichen Kriterien beruhen. Dank der Zusammenarbeit mit dem statistischen Amt der EU, EUROSTAT, werden die Schweizer Daten mit jenen der Nachbarländer vergleichbar und auch international besser sichtbar. Die Schweiz erhält Zugriff auf eine breite, europaweite statistische Datenbasis – eine wichtige Voraussetzung für fundierte Entscheidungen in Politik und Wirtschaft.


7. MEDIA
 Wegen der Sprachen- und Kulturvielfalt in Europa werden Filme oft nicht jenseits der eigenen Landesgrenzen gezeigt und haben es deswegen schwer gegenüber Grossproduktionen aus Hollywood. Darum fördert die Europäische Union die europaweite Entwicklung, den Vertrieb und die Vermarktung von europäischen Kino- und Fernsehfilmen. Durch die Teilnahme an den Programmen MEDIA kommen auch Schweizer Filmschaffende in den Genuss der europaweiten Unterstützung.


8. Bildung, Berufsbildung, Jugend
 Die EU bietet in diesen Bereichen verschiedene Förderprogramme an, an denen die Schweiz künftig mit gleichen Rechten teilnehmen soll. Die Programme richten sich an mehrere Zielgruppen: Studierende, Lehrlinge, Jugendliche wie auch Leute in der Weiterbildung.


9. Ruhegehälter
 Pensionierte EU-Beamte, die in der Schweiz leben, mussten bis 2005 ihre Rente sowohl in der Schweiz als auch in der EU versteuern. Die Schweiz verzichtet nun auf die Besteuerung dieser Renten, um eine solche Doppelbesteuerung zu vermeiden. Die Vereinbarung betrifft etwa 50 ehemalige EU-Beamte.

Die Initiative «Ja zu Europa» – welche sofortige Beitrittsverhandlungen mit der EU forderte – wurde 2001 vom Volk verworfen. Im Juni 2006 hat der Bundesrat einen Europabericht veröffentlicht. Er hält darin fest, dass die bilaterale Zusammenarbeit derzeit die beste Lösung ist, um die Interessen der Schweiz gegenüber der EU zu wahren. Der Beitritt bleibt aber weiterhin eine Option.

GLOSSAR

EFTA = European Free Trade Association; die Europäische Freihandelsassoziation hat den Abbau von Handelsschranken (Zölle, technische Handelshemmnisse) zum Ziel, jedoch ohne politische Integration. Mitglieder sind die Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein.

Europäische Integration = allgemein verwendeter Begriff für die politische und wirtschaftliche Annäherung der Staaten Europas im Bestreben, ihre Aufgaben gemeinsam zu lösen.

bilateral = zweiseitig; bilaterale Verträge werden von zwei Parteien (Staaten oder Staatengemeinschaften) abgeschlossen. Beispiele: die bilateralen Abkommen I und II zwischen der Schweiz und der EU; ein bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland bspw. über die Zusammenarbeit an der Grenze.

multilateral = mehrseitig; multilaterale Verträge werden zwischen mehr als zwei Parteien (Staaten oder Staatengemeinschaften) abgeschlossen. Z.B.: Abkommen der Welthandelsorganisation (WTO), das Kyoto-Protokoll zur Emissionsverringerung von Treibhausgasen.

EWR = Europäischer Wirtschaftsraum; ermöglicht die Teilnahme am EU-Binnenmarkt. Mitglieder: die 27 EU-Staaten sowie Norwegen, Island und Liechtenstein. Die Schweiz hat den EWR-Beitritt am 6. Dezember 1992 abgelehnt.

Internationale Amts- und Rechtshilfe = zwischenstaatliche Zusammenarbeit unter Verwaltungsbehörden (Amtshilfe) bzw. unter Gerichtsbehörden (Rechtshilfe). Ziel ist die Aufklärung und Bekämpfung von Verbrechen, die verschiedene Länder betreffen. Es handelt sich in der Praxis meist um Informationsaustausch.

Bankgeheimnis = Verpflichtung der Banken, keine Auskunft über Vermögensverhältnisse und Geschäftsbeziehungen ihrer Kunden zu geben. Das Bankgeheimnis gilt jedoch nicht unbeschränkt. Es wird aufgehoben, wenn Verdacht auf kriminelle Aktivitäten wie z.B. Terrorismus, organisiertes Verbrechen, Geldwäsche oder Steuerbetrug besteht.

FRAGEN & AUFTRÄGE

1. *Weshalb führten die Schweiz und die EU bilaterale Verhandlungen? Suchen Sie nach den wichtigsten Gründen und vergleichen Sie diese mit einem Kollegen/einer Kollegin.*
2. *Teilen Sie die Themen der bilateralen Abkommen II in der Klasse auf. Danach sucht jede Gruppe Informationen zu ihrem Thema und stellt sie kurz der Klasse vor.*
3. *Für den Bundesrat ist die EU «politisch, wirtschaftlich und kulturell die wichtigste Partnerin der Schweiz». Teilen Sie diese Meinung? Begründen Sie Ihre Ansichten (kurz schriftlich).*
4. *Warum steht die Schweiz dem Beitritt zu politischen Organisationen wie der EU eher kritisch gegenüber, dem zu wirtschaftlichen hingegen eher offen?*

Kapitel 7

Die Schweiz in Europa

Worum geht es?

Nach dem Durcharbeiten dieses Kapitels wissen Sie:

- welche Haltung die Schweiz gegenüber der europäischen Integration eingenommen hat;
- welche bilateralen Abkommen die Schweiz mit der EU ausgehandelt hat.

Aussenpolitik – Aussenwirtschaftspolitik

Aussenpolitisch hielt sich unser Land lange Zeit vorsichtig zurück; aussenwirtschaftspolitisch hingegen strebte die Schweiz mit ihrer exportabhängigen Volkswirtschaft stets möglichst ungehinderten Zugang zu ausländischen Märkten an. Die Schweiz gehörte 1948 zu den Gründungsstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und 1960 der Europäischen

Freihandelsassoziation (EFTA). Sie ist seit 1966 Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO; früher GATT) und seit 1992 der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds (IWF).

Schweizer Europapolitik im Rückblick

Die wichtigsten Wirtschaftspartner der Schweiz sind seit jeher die Staaten der EU: Nahezu zwei Drittel ihrer Exporte und etwa vier Fünftel ihrer Importe wickelt die Schweiz heute mit der EU ab. Für die Schweiz war es somit wichtig, die Wirtschaftsbeziehungen zur EU auch vertraglich so gut wie möglich auszubauen und abzusichern. So konnte 1972 ein Freihandelsabkommen für Industriegüter abgeschlossen werden, das die Zölle auf solchen Produkten abschaffte. Dieses Abkommen bildet noch heute eine wichtige Grundlage für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und ihren EU-Nachbarn.

Die Schweiz begann sich intensiv mit ihrer künftigen Stellung in Europa zu befassen, als die damalige EWG 1985 ihr Projekt zur Vollendung des Europäischen Binnenmarktes lancierte. 1989 schlug die EU das Konzept eines Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) für jene EFTA-Länder vor, die ihr nicht beitreten wollten. Diese Länder sollten mit dem

Bilaterale Beziehungen Schweiz-EU – Meilensteine

03.12.1972	06.12.1992	21.06.1999	21.05.2000
Freihandelsabkommen	Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	Bilaterale Abkommen I	Bilaterale Abkommen I
72,5% Ja	50,3% Nein	Unterzeichnung	67,2% Ja
04.03.2001	26.10.2004	05.06.2005	25.09.2005
Volksinitiative «Ja zu Europa»	Bilaterale Abkommen II	Schengen/ Dublin	Ausdehnung der Personenfreizügigkeit
76,8% Nein	Unterzeichnung	54,6% Ja	56% Ja



Die Beziehungen der Schweiz mit der EU sind in Abkommen geregelt. 1999 wurden die Bilateralen I, 2004 die Bilateralen II unterzeichnet.